

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 63/2003

Sitzung vom 14. Mai 2003

**662. Anfrage (Konzept Praxisausbildung Fachangestellte Gesundheit)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., und Erika Ziltener, Zürich, haben am 24. Februar 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Wir bitten um Auskunft über die Konzepte zur Praxisausbildung für die Ausbildung Fachangestellte/r Gesundheit (FAGE) in den Institutionen des Kantons Zürich und der subventionierten Betriebe.

Der Ausbildungsgang Fachangestellte/r Gesundheit auf Sekundarstufe II startet im August 2003 erstmalig im Kanton Zürich. Gemäss Bildungsverordnung ist ein Anteil Berufsschule, ein Anteil Berufsfachschule und ein Anteil Praxisausbildung in Institutionen vorgesehen.

Im Kanton Zürich werden Praxisausbildungsplätze für die Ausbildung Fachangestellte/r Gesundheit angeboten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss den Vorgaben der Bildungsverordnung bestehen Lernziele für die Praxisausbildung. Inwiefern haben die betreffenden Institutionen bereits Konzepte für die Umsetzung der Praxisausbildung vor Ort ausgearbeitet? Wer ist dafür zuständig?
2. Inwiefern wird dem Alter der Auszubildenden – Schulabgänger/innen ab obligatorischer Schulzeit oder Späteinsteigende – und den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden der Praxisausbildungsinstitutionen in den Praxisausbildungskonzepten bzw. Einsatzplänen Rechnung getragen?
3. Wer wird in den Praxisausbildungsinstitutionen für die Betreuung der FAGE zuständig sein? Wie werden diese Personen auf ihre neue Aufgabe und die neuen Auszubildenden vorbereitet?
4. Erwirtschaften die Ausbildungsinstitutionen zusätzliche Kosten durch die Erarbeitung der Praxisausbildungskonzepte? Wenn ja, wer übernimmt sie?
5. Bestehen bereits konkret Vorstellungen über den zukünftigen Einsatz der FAGE mit abgeschlossener Berufsausbildung (welche Institutionen und Aufgabenbereiche, Zahlenverhältnisse zwischen FAGE und diplomiertem Personal, Besoldung und Weiteres)?
  - Falls nein, wer ist für diese Aufgabe zuständig?
  - Falls ja, wie sehen diese aus?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, Therese Weber-Gachnang, Uetikon a.S., und Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der von der Schweizerischen Sänitätsdirektorenkonferenz (SDK) am 6. Juni 2002 genehmigten Bildungsverordnung für die Ausbildung zu Fachangestellten Gesundheit (FAGE) sind keine Lernziele für die Praxisausbildung vorgegeben. Art. 11 Abs. 1 der Bildungsverordnung verweist auf den Bildungsplan Fachangestellte/r Gesundheit vom 31. Oktober 2002, worin die von den Auszubildenden am Ende einer Bildungsphase verlangten Kompetenzen allgemein und umfassend beschrieben sind. Im Kanton Zürich ist das Curriculum der Ausbildung FAGE modular aufgebaut. Jedes Modul umfasst die zu erreichenden Handlungskompetenzen, die Form des Kompetenznachweises sowie die Lernziele dieses Moduls, unterteilt nach dem Ort der prioritären Wissensvermittlung (Schule, überbetriebliche Kurse oder Lehrbetriebe).

Zuständig für die Ausarbeitung von Konzepten für die Praxisausbildung sind die jeweiligen Lehrbetriebe/Institutionen. Der Stand der Konzepterarbeitung ist je nach Institution unterschiedlich. Bindend für die Erarbeitung der Konzepte für die Praxisausbildung sind die Lernziele der Module. Zusätzlich steht den Institutionen ein Modelllehrgang zur Verfügung. Dieser hat empfehlenden Charakter und wird anlässlich einer Informationsveranstaltung den Verantwortlichen der Betriebe vorgestellt.

Die Tätigkeit der Fachangestellten Gesundheit verlangt eine hohe Selbst- und Sozialkompetenz. Mit Rücksicht auf die meist jugendlichen Auszubildenden wurde der Lehrgang FAGE nach dem Prinzip des «degressiven Ausbildungsmodells» aufgebaut. Der Anteil der schulischen Ausbildung ist während des 1. Lehrjahrs hoch (3 bzw. 3½ Tage mit Berufsmatura) und der Anteil der betrieblichen Ausbildung tief. Im Lauf der Ausbildung steigt der betriebliche Anteil, während der schulische sinkt. Auch gelten für die Auszubildenden die Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Arbeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung.

Nach Art. 6 der Bildungsverordnung sind zur Ausbildung von Lernenden im Beruf Fachangestellte/r Gesundheit folgende Personen berechtigt:

- Fachpersonen mit einem Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes in Praktischer Krankenpflege (FA SRK PKP) mit mindestens zweijähriger Berufspraxis und einer mindestens 60%-Anstellung im Lehrbetrieb;
- Fachpersonen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Diplom in einem Gesundheits- oder Sozialberuf mit mindestens zweijähriger Berufspraxis und einer mindestens 60%-Anstellung im Lehrbetrieb;
- Fachpersonen mit gleichwertigen Qualifikationen mit mindestens dreijähriger tätigkeitsbereichsspezifischer Berufspraxis und einer mindestens 60%-Anstellung im Lehrbetrieb.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) müssen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister einen Ausbildungskurs besucht haben. Personen, die über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, können sich ganz oder teilweise vom Besuch des Ausbildungskurses befreien lassen. Diese Bestimmungen werden sinngemäss für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner des Berufs Fachangestellte/r Gesundheit angewendet. Für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die sich ab August 2003 an der Ausbildung von Auszubildenden im Beruf Fachangestellte/r Gesundheit beteiligen, werden im Rahmen des Projektes Reorganisation der Berufsbildung im Gesundheitswesen des Kantons Zürich (ReBeGe) ergänzende Module zum Erwerb fehlender Inhalte angeboten (z.B. Grundlagen der Berufsbildung, rechtliche Grundlagen des Lehrverhältnisses). Für alle vom Ausbildungsgang 2003/06 betroffenen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erfolgt eine Einführung in den Modell-Lehrgang und andere spezifische Gegebenheiten dieser Berufsausbildung.

Die Berufslehre FAGE ist eine neue Ausbildung im Gesundheitswesen. Für die Umsetzung der Ausbildung in den Institutionen müssen deshalb Praxisausbildungskonzepte erarbeitet werden. Der Aufwand für die Erarbeitung variiert je nach Institution stark. Die Kosten werden von den Arbeitgebern übernommen.

Der zukünftige Einsatzort der Fachangestellten Gesundheit ist in der Bildungsverordnung umschrieben. Die erforderlichen Konkretisierungen sind im Rahmen des Projektes Reorganisation der Berufsbildung im Gesundheitswesen gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt zu erarbeiten.

– 4 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**